

RS OGH 1982/10/20 3Ob637/82, 4Ob241/03z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.10.1982

Norm

GmbHG §41

Rechtssatz

Nur dann, wenn sich aus einer vor der Beschußfassung abgegebenen Erklärung oder einem sonstigen Verhalten der zwingende Schluß ableiten läßt, daß der Widerspruch auch nach Beschußfassung erhoben werde, kann dies allenfalls berücksichtigt werden, auch wenn nach der Beschußfassung ein Widerspruch nicht protokolliert worden wäre.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 637/82

Entscheidungstext OGH 20.10.1982 3 Ob 637/82

Veröff: EvBl 1983/19 S 72 = GesRZ 1983,32

- 4 Ob 241/03z

Entscheidungstext OGH 16.12.2003 4 Ob 241/03z

Auch; Beisatz: Ein Widerspruch vor der Abstimmung ist nur dann beachtlich, wenn er einen zwingenden Schluss auf einen entsprechenden Erklärungswillen danach zuläßt. (T1); Veröff: SZ 2003/171

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0060183

Dokumentnummer

JJR_19821020_OGH0002_0030OB00637_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>